

onemarkets Deutschland 30 Index

Der onemarkets Deutschland 30 Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2QG003; WKN: A2QG00) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Dieser Index dient explizit zur Darstellung von vor-, nach- sowie ganztäglichen Kursindikationszwecken für die Kursentwicklung der dreißig für den deutschen Aktienmarkt wichtigsten börsengehandelten Unternehmen (der „**Referenzmarkt**“) und stellt keine Anlageempfehlung dar. Die Auswahl der zugrundeliegenden Unternehmen erfolgt alleine durch den Indexsponsor. Trotz sorgfältiger Kontrolle kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der angebotenen Informationen gegeben werden. Es werden keinerlei Produkte auf oder Lizenzen für den onemarkets Deutschland 30 Index vergeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten wird untersagt.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der durch die Indexberechnungsstelle publizierte Indexwert bildet den von dem Indexsponsor angenommenen fairen Marktwert des Referenzmarktes zum Zeitpunkt der Publikation wieder und soll somit zur besseren Einschätzung des Marktsentiments dienen (das "**Indexziel**").

Der Indexwert wird durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

Der aktuelle Indexwert wird auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .ONEDEUIND und über Bloomberg: ONEDEUIND Index (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

2. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird regelmäßig eigene Preisberechnungen anhand von anderen Ihr zugänglichen vorbörslichen Kursindikationen, Geschäftsabschlüsse beziehungsweise Geschäftsabsichten in börsen- sowie nicht börsengehandelten Derivaten veröffentlichen.

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

3. MARKTSTÖRUNG

Im Falle einer Marktstörung behält es sich die Indexberechnungsstelle vor eine Preisberechnung zu publizieren. Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

4. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter

Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt.

5. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung des Indexwerts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der Berechnung der zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.